

# Jugendordnung

des  
SV Buching-Berghof e.V.



# Ordnung der Schützenjugend des SV Buching-Berghof e.V.

Gemäß § 10 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend des Schützenvereins Buching-Berghof nachstehende Ordnung. Sie ist bestätigt durch den Beschluss des Vereinsschützenmeisteramtes vom \_\_\_\_\_.

Diese Ordnung ist von der Vereinsjugendversammlung am 08.01.2011 beschlossen worden.

## **§ 1 Mitgliedschaft**

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 2 Zweck**

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachliche Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will:

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlichen anregen und in ihnen durch Begegnung und Wettkämpfe mit anderen (auch ausländischen) Gruppen Bereitschaft zur (internationalen) Verständigung wecken.
- In Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit des BSSB und des Schützengaus unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlicher und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

## **§ 3 Führung und Verwaltung**

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.

Das Vereinsschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

## **§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit**

Die Organe der Schützenjugend sind:

1. Die Vereinsjugendversammlung
2. Die Vereinsjugendleitung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 5 Vereinsjugendversammlung**

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet.

Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen. Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme.

Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich bei Vereinsjugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.

Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsjugendleitung
- b) Entlastung der Vereinsjugendleitung
- c) Beschlüsse über den Haushalt
- d) Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung (Vereinsjugendsprecher, Vereinsjugendsprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein).
- e) Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Jugendordnung des Schützengaus Ostallgäu). Die Delegierten müssen Mitglieder nach § 1 dieser Jugendordnung sein.
- f) Annahme und Änderung der Jugendordnung
- g) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im SV Buching-Berghof (Richtlinienkompetenz)
- h) Beschlüsse, Wünsche und Anträge

Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die einfach Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

## **§ 6 Vereinsjugendleitung**

Die Vereinsjugendleitung bilden neben dem 1. und 2. Vereinsjugendleiter, der Vereinsjugendsprecher, die Vereinsjugendsprecherin, sowie zwei Beisitzern und dem Jugendsportleiter des SV Buching-Berghof, sofern dieser nicht bereits gewähltes Mitglied ist. Die Jugendleiter sollten nach Möglichkeit nicht jünger als 21 Jahre sein.

Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Der 1. und 2. Vereinsjugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend im Verein.

Der 1. Vereinsjugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

Buching-Berghof, den 09.01.2011

---